

**WEGLEITUNG FÜR DIE GEMEINDEN
ZUR ERSTELLUNG DER KOMMUNALEN
NATURSCHUTZINVENTARE**



September 1992

Baudepartement des Kantons Schaffhausen

Inhalt	Seite
1. Was haben die Gemeinden zu tun?	3
2. Was ist ein Naturschutzinventar und welche rechtliche hat es?	3
3. Was sind Schutzzonen und Schutzobjekte?	3
4. Welche Zonen und Objekte gehören in ein Naturschutzinventar?	4
a) Ausserhalb des Waldes	4
b) im Wald	5
5. Wie erhalten die Gemeinden einen Überblick über die besonders schützenswerten Zonen und Objekte?	6
6. Wie sind die Inventare rechtlich umzusetzen?	7
7. Innert welcher Frist sind die Inventare zu ergänzen?	7
Beilagen:	
Beilage I: Objektblatt	8
Beilage II: Inventarsystematik	11

1. Was haben die Gemeinden zu tun?

Die **Gemeinden** haben gemäss Art. 6 des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 12. Februar 1968 (NHG) den Auftrag, **Inventare der Schutzzonen und Schutzobjekte** zu erstellen und zu führen. Diese umfassen die Wichtigsten Natur- und Kulturdenkmäler. (Inklusive archäologischen Fundstellen) der Gemeinde.

Die hier vorliegende Wegleitung **beschränkt sich** auf das **Inventar der Naturdenkmäler** (=Naturschutzinventar). Kulturhistorische Objekte sind Gegenstand separater Inventare, sie sollen im Naturschutzinventar nur berücksichtigt werden, wenn sie auch eine Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten haben.

2. Was ist ein Naturschutzinventar und welche rechtliche Wirkung hat es?

Ein Naturschutzinventar ist das Ergebnis einer Bestandesaufnahme; es besteht in der Regel aus folgenden Unterlagen:

1. **Einleitung** mit Rechtsgrundlagen und Methodenbeschreibung
2. **Liste** der bestehenden und geplanten Naturschutzzonen und -objekte
3. **Übersichtsplan 1: 25'000**, auf welchem die Schutzzonen und -objekte eingetragen sind
4. Objektblättern, auf denen die wichtigsten Angaben zu den einzelnen Schutzzonen und -objekten festgehalten sowie sie jeweiligen Schutzziele und Massnahmen umschrieben sind (Beilage I zeigt, welche Angaben ein solches Objektblatt enthalten soll)
5. Detailplan 1: 5'000 mit parzellenscharfer Abgrenzung der Objekte.

Die Gemeinden werden eingeladen, eine **Wertung** der Objekte und Zonen vorzunehmen, bzw. geeignete Objekte und Zonen dem Regierungsrat zur Aufnahme in das **kantonale Inventar** vorzuschlagen.

Das Inventar und seine Änderung bedürfen der Zustimmung der Stimmberechtigten oder eines von ihnen bestimmten Organs sowie der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 6 NHG).

Das Inventar selber hat jedoch **keine rechtliche** Wirkung. Zonen und Objekte sind folglich allein durch die Aufnahme in ein Inventar noch nicht geschützt. Für die **Behörden** ist das Inventar vorerst ein Planungsinstrument, vergleichbar einem Richtplan. Für den **Grundeigentümer** bedeutet das Inventar noch keine Verpflichtung. Für einen grundeigentümerverbindlichen Schutz sind zusätzliche Massnahmen nötig (vergleiche Punkt 6).

3. Was sind Schutzzonen und Schutzobjekte?

Das NHG definiert den Art. 7 und 8 die "Schutzzonen" und "Schutzobjekte" wie folgt:

"Als **Schutzzonen** sind in der Regel **mehrere Grundstücke umfassende**, bauliche oder natürliche **Gesamterscheinungen** auszuscheiden, deren Schutzwürdigkeit sich weniger aus dem Wert ihrer Bestandteile an sich, als besonders aus deren Zusammenwirken zu einem charakteristischen Ganzen ergibt."

Beispiel: grossflächiges oder mehrere Parzellen umfassendes Feuchtgebiet (z.B. Hörnli)

"Als **Schutzobjekte** sind Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles **Einzelobjekt** ergibt."

Beispiel: einzelne Riedwiese

Auch das **Bundesgesetz über die Raumplanung** vom 22.

Juni 1979 (RPG) kennt den Begriff der Schutzzone und definiert in Art. 17 insbesondere **Gewässer**, wertvolle Landschaften, bedeutende Ortsbilder und **Lebensräume schützenswerter Tiere und Pflanzen** als Schutzzonen. Damit soll sichergestellt werden, dass auch in Kantonen mit ungenügender Natur- und Heimatschutzumgebung die wichtigsten Natur- und Kulturdenkmäler erhalten bleiben.

Schliesslich **definiert auch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar Schutzzonen**. Diese dienen dem qualitativen Schutz des Trinkwassers und haben somit **keine direkte Bedeutung für den Naturschutz**.

Um bei der Erstellung der Naturschutzinventare Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

1. Im Naturschutzinventar werden Schutzzonen grundsätzlich nach Art. 7 NHG definiert. Sie können andere Zonen gemäss RPG (z.B. Landwirtschaftszonen) überlagern oder auch im Wald liegen.
2. Bereits im Rahmen der Ortsplanung (gemäss RPG) ausgeschiedene Gewässer und Naturschutzzone werden in das Naturschutzinventar übernommen.
3. Bei einer späteren Ortsplanungsrevision sind die **wichtigsten Schutzzonen** des Inventars, insbesondere grossflächige Trockenstandorte und Feuchtgebietskomplexe, im Zonenplan als eigenständige Schutzzonen (gemäss RPG) auszuweisen. Die übrigen Zonen des Naturschutzinventars werden als Zonenüberlagerungen angemerkt.

Die offene Umschreibung im NHG der Begriffe "Schutzzonen" und "Schutzobjekte" erlaubt den Behörden bei der jeweiligen Zuordnung ein gewisses Ermessen. Für die Behörden kann der Hinweis dienlich sein, dass im Wald in der Regel eine Unterscheidung in Schutzzonen und Schutzobjekte nicht erforderlich wird. Nur in Ausnahmefäl-

len, nämlich dort, wo der grundeigentümergebundene Schutz im Rahmen eines Quartierplanverfahrens oder durch Verfügung sichergestellt werden soll, hat die Frage "Schutzzone" oder "Schutzobjekt" eine materielle Bedeutung.

4. Welche Zonen und Objekte gehören in ein Naturschutzinventar?

a) Ausserhalb des Waldes:

Das Naturschutzinventar enthält die schützenswerten Naturdenkmäler der Gemeinde.

Insbesondere sind dies genügend grosse Lebensräume für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen (=Biotope), Gewässer und ihre Ufer, auffällige Landschaftsformen und geologische Objekte. Mit der Ausscheidung von zusätzlichen **Flächen, die zur Vernetzung der Biotope beitragen**, soll der Verinselung der Tier- und Pflanzenpopulationen entgegengewirkt werden. Beilage II ist eine Auflistung von schützenswerten Naturdenkmälern und vernetzenden Elementen sowie ein Beispiel für eine mögliche systematische Gliederung derselben.

Das Inventar dient der Erhaltung von ganzen Lebensgemeinschaften. Einzelne punktuelle Vorkommen von seltenen Pflanzen sollen deshalb nicht ins Inventar aufgenommen werden.

Wildwachsende Hecken, Strauchgruppen sowie markante Einzelbäume sind gemäss § 19 der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen über den Naturschutz vom 6. März 1979 (NVS) geschützt und, sofern sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, im kantonalen Heckenkataster aufgeführt. Eine vollständige Auflistung dieser Objekte im kommunalen Naturschutzinventar ist nicht erforderlich.

b) Im Wald:

Als erstes stellt sich die Frage, welche Einzelobjekte (Schutzobjekt) und Gesamterscheinungen (Schutzzone) im Wald besonders schutzwürdig sind. Für die Bearbeitung dieser Frage empfehlen wir, in Anlehnung an die Praxis anderer Kantone eine Trennung nach folgenden Bereichen vorzunehmen:

- Bereich A: seltene Waldgesellschaften
- Bereich B: besondere Waldbestände
- Bereich C: Lebensräume seltener und gefährdeter Arten
- Bereich D: Besonderheiten

A) Seltene Waldgesellschaften

Darunter fallen Waldgesellschaften, welche im Kanton Schaffhausen und der weiteren Umgebung selten sind. Es handelt sich um Gesellschaften extremer Standorte (zum Beispiel Gesellschaften trockener oder nasser Standorte) und um solche, die aus klimatischen Gründen selten sind (zum Beispiel Linden - Bergahornwälder und Fichtenwälder).

Die meisten dieser Waldgesellschaften kommen nur kleinflächig vor. Mancherorts weicht auch die heutige Bestockung von der natürlichen Baumartenzusammensetzung ab. Schutzwürdig sind die Gesellschaften der **trockenen** und **nassen Standorte**, besonders dort, wo die Flächen über 50 Aren gross sind und die Bestockung eine naturgemässe oder naturnahe Baumartenzusammensetzung aufweist.

B) Besondere Waldbestände

In diesen Bereich gehören Bestände, die wegen ihres besonderen Aufbaues Lebensraum für eine vielfältige Artengemeinschaft sind. Dazu zählen Bestände mit einer besonderen Baumartenzusammensetzung, Bestände mit einer besonderen Waldstruktur, Bestände mit einem hohen Anteil an alten Bäumen und Bestände mit einer weitgehend natürlichen Entwicklung.

Besonders Schutzwürdig sind Waldbestände mit einem grösseren Anteil an alten Eichen und einer Fläche von über 2 ha.

C) Lebensräume, insbesondere seltener und gefährdeter Arten

Dieser Bereich umfasst die Lebensräume, die von besonderer botanischer oder zoologischer Bedeutung sind. Das können Reliktorkommen bestimmter Pflanzenarten (zum Beispiel des Diptams) oder Vorkommen gewisser Tierarten (zum Beispiel von Amphibien) sein (vergl. auch Beilage II).

In ein Inventar aufgenommen werden sollen die Objekte, in denen die speziellen standörtlichen Verhältnisse ein **Vorkommen auf grösserer Fläche** ermöglichen. Punktuelle Vorkommen von einzelnen Arten sollen dagegen nur ausnahmsweise, wenn im Einzelfall ein Schutzobjekt gemäss Art. 8 NHG vorliegt, eine Aufnahme in das Inventar finden.

D) Besonderheiten

Darunter fallen waldfreie Flächen (Waldweiher, Bäche), geomorphologische und hydrologische Objekte (geologische Aufschlüsse, Tobel, Höhlen, Bohnerzlöcher usw.), kulturhistorische Objekte (sofern sie eine Bedeutung als Lebensräume für Tiere und Pflanzen haben) und markante Einzelbäume.

5. Wie erhalten die Gemeinden einen Überblick über die besonders schützenswerten Zonen und Objekte?

Die Gemeinden können sich auf verschiedene Art einen Überblick verschaffen. Sie können eine systematische Inventarisierung vornehmen lassen oder auf vorhandene Grundlagen zurückgreifen oder zusätzlich zu den vorhandenen Grundlagen spezielle Erhebungen durchführen. Aus zeitlichen, finanziellen und anderen Gründen wird den Gemeinden der dritte Weg empfohlen.

Wichtige Grundlagen sind das bestehende Inventar der Naturschutzzonen und -objekte, das ANL-Inventar der Trockenstandorte, sowie weitere Inventare des Planungs- und Naturschutzamtes, die Waldwirtschaftspläne, die pflanzensoziologische

Kartierung der Waldstandorte, naturkundliche Arbeiten und die Kenntnisse von Leuten aus dem örtlichen Naturschutz.

Die aufgeführten Grundlagen werden es in der Regel den Gemeinden ermöglichen, die wichtigsten Lebensräume und Naturdenkmäler zu lokalisieren. Anschliessend sind die eigentlichen Erhebungen, die Ansprachen im Gelände, vorzunehmen. Erst aufgrund der Ergebnisse der Geländeaufnahmen soll über eine Aufnahme ins Inventar entschieden werden und sind die Schutzziele, Massnahmen und die Grenzen der Schutzzonen und -objekte festzulegen.

Für die Zusammenstellung der Grundlagen, die Durchführung der Erhebungen und das Erstellen der Inventare stehen den Gemeinden das kantonale Planungs- und Naturschutzamt sowie Kreisforstämter beratend zur Seite.

6. Wie sind die Inventare rechtlich umzusetzen?

Das Inventar selber hat keine rechtliche Wirkung und zwar auch dann nicht, wenn es vom Regierungsrat genehmigt ist. Für einen Schutz sind zusätzliche Massnahmen erforderlich. Der **grundeigentümergebundene Schutz** kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden, nämlich

- a) durch den Erlass von Bestimmungen über die **Schutzzonen** gemäss den Vorschriften des **Baugesetzes über Quartierpläne** (Art. 7 a NHG) und
- b) durch Vornahme von **Verfügungen für Schutzobjekte** (Art. 8 a NHG).

Nebst den im NHG vorgesehene Massnahmen gibt es weitere Möglichkeiten, den Schutz sicherzustellen. Im **öffentlichen Wald** bietet es sich an, für die Sicherstellung des Schutzes das gleiche Instrument zu verwenden, das bisher die nachhaltige Holznutzung regelte, den **Wirtschaftsplan**. Die Bestimmungen für Schutzzonen und -objekte sind in den Wirtschaftsplan aufzunehmen; sie werden damit als Bestandteil des Wirtschaftsplanes verbindlich für den Waldeigentümer. Bestimmungen für die Schutzzonen und -objekte können im Sinne einer rollenden Planung auch ausserhalb einer ordentlichen Revision verbindlich festgelegt werden.

Im **Privatwald** kann der Schutz auch auf freiwilliger Basis im Rahmen eines **privatrechtlichen Vertrages** sichergestellt werden.

Den Gemeinden wird empfohlen, für die Sicherstellung des Schutzes im öffentlichen Wald das Instrument des Wirtschaftsplanes und im Privatwald das Mittel der Vereinbarung zu verwenden. Nur dort, wo auf freiwilliger Basis keine Regelung möglich ist, sollen die Massnahmen gemäss NHG zur Anwendung gelangen.

7. Innert welcher Frist sind die Inventare zu ergänzen?

Inventare sind nicht umfassend und abschliessend. Sie repräsentieren den momentanen Kenntnisstand. Die bestehenden Inventare sollen deshalb jeweils innert drei

Jahren überprüft und überarbeitet werden, insbesondere sind die Inventare mit weiteren schützenswerten Zonen und Objekten zu ergänzen, sofern solche bekannt sind.

Die vorliegende Wegleitung gibt den Gemeinden Hinweise, über Aufbau und Inhalt der kommunalen Naturschutzinventare.

Schaffhausen, im September 1992

**BAUDEPARTEMENT DES
KANTONS SCHAFFHAUSEN**

Der Vorsteher:
Ernst Neukomm
Regierungsrat

Beilage I: Objektblatt

INVENTAR DER SCHUTZZONEN UND SCHUTZOBJEKTE		Objektblatt ¹ Code
DER GEMEINDE XY		
² Stand		
³ Name:		
⁴ Koordination:		⁵ Grösse:
⁶ Nutzung:		⁷ Schutzstatus
⁸ Eigentumsverhältnisse:		
GB Nr.	Eigentümer	Bewirtschafter
⁹ Beschreibung:		

Beilage I Objektblatt (Fortsetzung)

¹⁰Schutzziele:

¹¹Gefährdungen:

¹²Pflegemassnahmen:

¹³Beilagen:

¹⁴Plan:

Beilage I: Erläuterungen zum Objektblatt

- 1 Code: gemäss Beilage II (Inventarsystematik)
- 2 Stand: Datum der Inventarisierung
- 3 Name: Name des Schutzobjektes (der Schutzzone)
- 4 Koordinaten: sechsstellige xy Koordinaten des Objektmittelpunktes
- 5 Grösse: Fläche in Aren
- 6 Nutzung: Grundnutzung gemäss Zonenplan
- 7 Schutzstatus: bestehende Schutzverfügungen und Servitute
- 8 Eigentumsverhältnisse: für jede Parzelle Grundbuchnummer, Name und Adresse des Eigentümers und des Bewirtschafters angeben
- 9 Beschreibung: Beschreibung des Objektes mit Angaben über die vorhandenen Naturpotentiale. Keine Auflistung von seltenen Arten (**Artenschutz!**)

Beispiel: Botanisch gehaltvolle Magerwiese mit Hecken und Lesesteinhaufen, ein wichtiger Lebensraum für Reptilien und Wildbienen.
- 10 Schutzziele: knappe Formulierung der wichtigsten Schutzziele
Beispiel: Erhaltung als ungenügende einschürige Magerwiese
- 11 Gefährdungen: Faktoren, welche den Wert des Objektes bereits beeinträchtigen oder in Zukunft beeinträchtigen könnten
Beispiel: Zunehmende Verbuschung wegen mangelnder Pflege.
- 12 Pflegemassnahmen: Genaue Beschreibung der notwendigen Pflegemassnahmen. Dabei die Vorgaben von Bund und Kanton beachten
Beispiel: Ein Schnitt pro Jahr, nicht vor dem 1. Juli, Schnittgut abführen und landwirtschaftlich verwerten, keine Düngung, keine Pestizide. Durch eine angemessene Heckenpflege die Verbuschung stoppen.
- 13 Beilagen: Hinweis auf Beilagen, wie Fotos, genauere Pläne, Bestandesaufnahmen, Publikationen u.a.
- 14 Plan: Plankopie 1:5000 mit eingezeichnetem Objekt

Beilage II: INVENTAR - SYSTEMSTATISTIK

Die **Schutzzonen (Z)** und **Schutzobjekte (O)** können in folgende Gruppen eingeteilt werden:

- Nr. 101 - Trockenstandorte
- Nr. 201 - Gewässer und Feuchtgebiete
- Nr. 301 - Waldgesellschaften und Waldbestände
- Nr. 401 - Geologische Zonen und Objekte
- *Nr. 501 - Kulturhistorische Zonen und Objekte
- Nr. 601 - Übrige Zonen und Objekte
- Nr. 701 - Vernetzte Elemente

Klassifikationssystematik:

Trockenstandorte:

- Trockene Magerwiesen und -weiden
- Fels- und Schuttfluren
- Gips-, Kies, Lehm, Ton- und Sandgruben
- Steinbrüche
- Ödlandflächen

TST
TRO
FEL
GRU
STB
OED

Gewässer und Feuchtgebiete:

- Riedwiesen und Moore
- Weiher und Seen mit Uferbereichen
- Fliessgewässer mit Uferbereichen
- Nicht gefasste Quellen

GEW
RIE
STE
FLI
QUE

Waldgesellschaften und Waldbestände:

- Waldgesellschaften
- Waldbestände

WAL
WAG
WAB

Geologische Zonen und Objekte:

- Geologische Aufschlüsse
- Höhlen
- Findlinge

GEO
AUF
HOE
FIN

***Kulturhistorische Zonen und Objekte**

- Ruinen
- Bohnerzlöcher
- Garten- und Parkanlagen
- Alte Ackerkulturen mit Lesesteinwällen und Trockenmauern

KUL
RUI
BOH
GAR
ALT

Übrige Zonen und Objekte:

- Auffällige Landschaftsformen
- Aussichtspunkte
- Einzelbäume
- Kleinbiotope

UEB
LAN
AUS
EIB
BIO

Vernetzte Elemente:

- Brach- und Sukzessionsflächen
- Ackerrandstreifen
- Hochstamm-Obstgärten
- Hecken und Feldgehölze

VEL
BRA
ACK
OBS
HEC

Bewertung:

Kantonale Bedeutung (Vorschlag der Gemeinde)
Kommunale Bedeutung

R
K

*als Lebensraum für Tiere und Pflanzen